



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/02/2021

20. April 2021

5 – Verordnung mit der das Sitzungsgeld der Gemeinderäte, der Ausschüsse bzw. die Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder festgesetzt wird

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein
vom 15.4.2021, Zahl 004-1/02/2021,
mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates,
des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 bis 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020 wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde Grafenstein gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für den Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Tag mit € 130,-- festgesetzt.

§ 3

Sitzungsgeld für Ausschussobmänner

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, bei denen sie den Vorsitz führen, dass gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

§ 4

Sitzungsgeld für Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß.

§ 5

Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes

- (1) Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4, 5 oder 6 K-AGO betraut wurden, gebührt - ausgenommen dem Bürgermeister - ein monatlicher Bezug.
- (2) Der Bezug beträgt für jedes Mitglied, das mit Aufgaben im Sinne des Abs. 1 betraut wurde **9,6 %¹** des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.4.2015, Zahl 004-1/2/2015, außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am: 20.04.2021
Abgenommen am:

¹ Beachte § 29 Abs. 4 und 5 K-AGO:

§ 29 Abs. 4 K-AGO: Wurden Beschlüsse nach § 69 Abs. 4, 5 oder 6 gefasst, gebührt den Mitgliedern des Gemeindevorstandes - ausgenommen dem Bürgermeister - ein monatlicher Bezug. Der Bezug ist vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf den Umfang der Aufgaben, jedoch für alle anspruchsberechtigten Mitglieder des Gemeindevorstandes in gleicher Höhe festzusetzen. Wurden die Aufgaben auf alle Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt, so darf die **Summe** der Bezüge in Gemeinden mit 3.001 bis 3.500 Einwohnern 34 v. H., mit 3.501 bis 4.000 Einwohnern 36 v. H., mit 4.001 bis 6.000 Einwohnern 38 v. H., mit 6.001 bis 10.000 Einwohnern 48 v. H., mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern 78 v. H. und mit über 20.000 Einwohnern 151,2 v. H. des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates nicht übersteigen.

§ 29 Abs. 5 K-AGO: Erfolgte die Aufteilung gemäß § 69 Abs. 4 oder 5 nicht auf alle Mitglieder des Gemeindevorstandes, so darf der vom Gemeinderat festzusetzende monatliche Bezug für ein Gemeindevorstandsmitglied in Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnern höchstens 6 v. H., mit 1.001 bis 1.500 Einwohnern höchstens 6,9 v. H., mit 1.501 bis 2.000 Einwohnern höchstens 7,8 v. H., mit 2.001 bis 2.500 Einwohnern höchstens 8,7 v. H., mit 2.501 bis 3.000 Einwohnern höchstens 9,6 v. H., mit 3.001 bis 3.500 Einwohnern höchstens 10,2 v. H., mit 3.501 bis 4.000 Einwohnern höchstens 10,8 v. H., mit 4.001 bis 6.000 Einwohnern höchstens 11,4 v. H., mit 6.001 bis 10.000 Einwohnern höchstens 12 v. H. des monatlichen Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates betragen. Eine allfällige Kürzung des Bezuges eines Mitgliedes des Nationalrates nach bezugerechtlichen Bestimmungen ist bei der Festsetzung der Bezüge der Gemeindevorstandsmitglieder außer Betracht zu lassen.